PLANZEICHENERKLAERUNG

Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß Paragr. 9 Abs.1 BauGB und Paragr. 1-11 BauNVO und PlanzV

WA

Allgemeine Wohngebiete

Grundflächenzahl:

0,3) Höchstzahl

Geschoßflächenzahl:

0,5

Zahl der Vollgeschosses

I + D

0

Firstrichtung (nicht zwingend) Offene Bauweise

Æ

nur Einzelhäuser zulässig

. 208,30

m HN (Höhe)

Baulinie

Baugrenz



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



derer Zweckbestimmung



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen



Einfahrtsbereich



Vorh. Versorgungsleitungen oberirdisch



SSE Nur für Anlieger

FLAECHEN FUER NEBENANLAGEN

Ga Garagen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

SONSTIGE ANGABEN

-0-

Vorh. Flurstücksgrenze

.....

Geplante Grundstücksteilung

HINWEIS

Die Flurstücksgrenzen wurden der amtlichen Flurstückskarte im Maßstab 1: 2000 entnommen, die genauen Grenzmarkierungen sind vermessungstechnisch nachzuweisen. TEXTLICHE FESTSETZUNG ZUM V-U.E-PLAN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Bauland wird im Geltungsbereich des V - und E - Planes des Flurstückes 746 der Gemeinde Reichenberg, im OT Boxdorf als Wohnbebauung WA im Sinne des § 4 der BauNVO festgesetzt.

Die Höchstzahl der Vollgeschosse beträgt eins + Dach (I + D).

Das Gelände wird gemäß Straßenniveau angenommen, wobei die Senke des Mittelgrundstückes aufgefüllt werden kann.

2. Stellplätze

Garagen sind oberirdisch nach V- und E-Plan, jedoch nicht zwingend, angeordnet. Tiefgaragen sind im Untergeschoβ angeordnet. Steilplätze können zusätzlich auf unversiegelter Fläche angeordnet werden.

3. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus dem zeichnerischen Teil der Planes. Baugrenzen und Baulinien gelten auch für unterirdische bauliche Anlagen.

4. Anplanzungen

Die neuen Wohngrundstücke sind gemäß Ortsüblichkeit und ländlicher Struktur reichlich zu begrünen. Baumpflanzungen sollen aus einheimischen Laubgehölzen bestehen, mind. 2 Bäume/Grundstück.

5. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Dachformen sind als Sattel- oder Krüppelwalmdächer in Ziegeloder Schieferdeckung (einschließlich Eternit) zulässig.

Garagen können zusätzlich auch mit einem Pultdach versehen werden.

Dachgaupen und/oder Dachflächenfenster zur ausreichenden Belichtung des Dachraumes sind in angemessener Größe zulässig.

Die Dachneigung wird mit 30 - 40° festgelegt.

Die Traufhöhe TH beträgt 3,50 m - 4,80 m über dem Gelände.

Der Fußboden Erdgeschoß ist bei 0,20 m - 0,80 m über dem Gelände anzunehmen. Dabei sind Zwischengeschosse z.B. für Einliegerwohnungen unter 50 % der Gebäudegrundfläche zulässig.

Außenwandflächen sind in glatter Putzstruktur oder als Verblendmauerwerk zulässig.

Einfriedungen sind als lebende Hecken und/oder offene Zäune bis 2,0 m Höhe zulässig.

Vorhaben-und Erschliessungsplan 01468 Reichenberg, OT Boxdorf

Flurstück 746

Maßstab:	1:500			
Blatt-Nr.:	01			
Datum':	20.04.96	26.08.96	Baufenster	
		Datum	Änderung	

Bauherr:

LPG "Kurt Schlosser" Boxdorf i.L. An der Triebe 12 01468 Boxdorf

Planung:

Planungsbüro Preuß Dipl.-Ing. (FH) K. Preuß Heinrich - Zille - Str. 78 01445 Radebeul

Hanungsbüro Preuß

Kaylın Preuß

Robinstries

91445 Robinseul

Heinrich-Zija-Bir.//8

wie ihre Genehmigung ortsüblich ung in Kraft getreten.

7 BauGB-MaβnahmenG